

**Ansprechpartner/ Adressen**

Landratsamt Vogtlandkreis  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Sachgebiet Tierseuchenbekämpfung, Tier-  
schutz und Tierarzneimittel  
Postplatz 5  
08523 Plauen

Landratsamt Vogtlandkreis  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
SG Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel  
Postanschrift      Besucheradresse  
Postplatz 5            Stephanstr. 9  
08523 Plauen            08606 Oelsnitz

Telefon:      03741 300 - 3601  
E-Mail:        veterinaeramt@vogtlandkreis.de

**Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel**

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (sog. Sentineltieren) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung an.

Tierhalter/-in	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefonnummer:	E-Mail:
Ort der Sentinelhaltung (falls abweichend von den o. g. Angaben)	
Registriernummer (nach ViehVerkV)	

Ich erkläre hiermit verbindlich, entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (s. Abdruck auf der Rückseite) folgende Tiere, nämlich

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Enten	
<input type="checkbox"/> Gänse	

gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung gemeinsam und räumlich zusammen mit folgenden Sentineltieren zu halten:

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Hühner	
<input type="checkbox"/> Puten	

<b>Haltungsart</b>	<input type="checkbox"/> Freiland
<input type="checkbox"/> Stall	<input type="checkbox"/> Wasserfläche
<input type="checkbox"/> Voliere	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 der Geflügelpest-Verordnung jedes verwendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen zu lassen habe. Betroffene Tiere werden nach Begutachtung des Haustierarztes ohne Verzögerung dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises zugeführt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung:**

<b>Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse</b>	<b>Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten</b>
weniger als 10	mind. 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1.000	20 – 60
mehr als 1.000	30 – 70